



Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Olnhausen, Rathausstraße 9

Der Gemeinderat hat am 24.10.2019 folgende Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Olnhausen beschlossen:

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen

1. Das Dorfgemeinschaftshaus (nachfolgend als DGH bezeichnet) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jagsthausen. Sie dient dem kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und gemeinschaftlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird das DGH insbesondere Vereinen sowie Bürgerinnen und Bürgern auf Antrag überlassen.
2. Juristische Personen bedürfen einer besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.
3. Das DGH steht neben den in Absatz 1 genannten Zwecken auch für Kongresse, Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul-, Backhaus- und anderen Veranstaltungen zur Verfügung. Ausstellungen können zugelassen werden.
4. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung nach Abs. 1, 2 oder 3 zugelassen wird, trifft die Gemeindeverwaltung.

§ 2 Antrag auf Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung der Räume und der Einrichtungen des DGHs ist 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen unter Angabe des Veranstalters, des Veranstaltungstermins sowie der Dauer und Art der Veranstaltung. Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde unverbindlich.
2. Die mietweise Überlassung der Räume und der Einrichtung des DGHs bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
3. Der Benutzungsvertrag kommt nach Absenden der Bestätigung der beantragten Überlassung der Mietsache auch dann zustande, wenn der Veranstalter ihn ausdrücklich anerkannt hat.
4. Für die dauernde Benutzung des DGHs und/oder seinen Nebenräumen durch die Vereine wird ein Belegungsplan erstellt. Durch die Aufnahme der einzelnen Übungsstunden im Belegungsraum wird das Vertragsverhältnis auf Überlassung des DGHs und der Nebenräume begründet und diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

§ 3 Benutzungsentgelt

1. Die Veranstalter haben für die Überlassung und Benutzung des DGHs Hauptentgelte zu entrichten, die in der Gebührenordnung geregelt sind.
2. Diese Entgelte sind im Voraus zu entrichten und müssen spätestens 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin auf einem der Konten der Gemeindekasse gutgeschrieben sein. Andernfalls ist die Gemeindeverwaltung zum Rücktritt des Vertrages berechtigt. Im übrigen Fall gilt § 17 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung.
3. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, die Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister beanstandet.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Ebenso ist die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte untersagt.
3. Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeindeverwaltung nach Ablauf einer gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Verkürzung der Gaststättensperrzeit, Schankerlaubnis, feuerpolizeiliche Abnahme usw. rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden Abgaben pünktlich zu entrichten. Zudem verpflichtet sich der Veranstalter, die musikalische Darbietungen bei der GEMA falls nötig anzumelden und die Gebühren zu begleichen.
2. Die Gemeindeverwaltung kann die Vorlage des Veranstaltungsprogrammes verlangen. Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeindeverwaltung beanstandet und ist der Veranstalter zu einer Programmänderung nicht bereit, kann die Gemeindeverwaltung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2.
3. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanforderungen von genannter Art unverzüglich zu befolgen.
4. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe die hierfür besonders geschaffene Einrichtung zu benutzen.

§ 6 Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst

1. Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Bedürfnissen im Einzelfall ab.
2. Die Gemeindeverwaltung ist je nach Art und Ablauf einer Veranstaltung berechtigt, eine Brandwache zu fordern. Der Umfang der Brandwache wird von der Gemeinde nach Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten festgelegt. Der Veranstalter hat die Kosten zu tragen. Es gilt die jeweils gültige Gebührenordnung.

§ 7 Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher einer Veranstaltung bzw. von Übungsabenden in dem DGH haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 8 Dekoration, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung

1. Für die Dekoration und Ausschmückungen des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und anderem sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei hat der Veranstaltung die Weisungen des Hausmeisters bzw. eines Beauftragten der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten.
2. Jegliche Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung des Hausmeisters nicht vorgenommen werden.
3. Die Werbung für Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Material (Plakate, Handzettel, Werbetexte, usw.) vorgelegt wird.
4. Jede Art der Werbung innerhalb und außerhalb des DGHs bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 9 Ausstattung der Räume

1. Das Aufstellen und das Aufräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters unter Anweisung des Hausmeisters. Der Veranstalter hat rechtzeitig – spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung – mit dem Hausmeister Kontakt aufzunehmen.
2. Die Inanspruchnahme von Gemeindebediensteten ist, soweit es der Gemeinde möglich ist, gegen gesonderte Berechnung möglich.

§ 10 Technische Ausstattung

Hier findet der § 5 der Hausordnung Anwendung.

§ 11 Beleuchtung und Heizung

Die Beleuchtung und Heizung des DGHs und ihren Nebenräumen richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen. Der Umfang wird vom Hausmeister in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt.

§ 12 Bewirtschaftung

1. Es besteht die Möglichkeit, die Bewirtschaftung als Veranstalter durchzuführen. Die für die Erteilung der Wirtschaftserlaubnis notwendige Zustimmung der Gemeinde gilt mit der Überlassung des DGHs für eine bewirtschaftete Veranstaltung als gegeben.
2. Die vorhandene Kucheneinrichtung und deren Inventar werden dem Veranstalter, zum pfleglichen Gebrauch überlassen.
3. Die für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen sowie deren Inventar sind vom Veranstalter spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag gereinigt zu übergeben. Die Abnahme erfolgt durch den Hausmeister.

§ 13 Besucherhöchstzahlen

Die Besucherhöchstzahl richtet sich nach den vorhandenen Stühlen, bzw. der vom Technischen Überwachungsverein festgelegten Höchstzahl. Stehplätze sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Räumlichkeiten sind aus bauaufsichtlichen Gründen für 60 Personen zugelassen.

§ 14 Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk-, Band- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Für eine Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

§ 15 Gewerbeausübung

Eine Gewerbeausübung in dem DGH bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Für eine Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

§ 16 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Gemeinde für die aufbewahrte Garderobe einschließlich der anderen Vertragsgegenstände ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Fahrzeuge aller Art, die auf den Parkplätzen der Gemeinde aufgestellt sind.
2. Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
3. Der Veranstalter haftet für alle durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages verursachten, über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand sowie dem dazugehörigen Zuwegungen und der Außenanlage. Dies geschieht ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seinen Beauftragten, durch Teilnehmer der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht werden.
4. Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand nach Absatz 3 zu vertretenden Schäden, bzw. die über das normale Maß hinausgehenden Verunreinigungen usw. werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
5. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Bedienstete oder Beauftragten. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Daneben kann die Gemeindeverwaltung noch Sicherheitsleistungen fordern.
6. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 17 Rücktritt vom Vertrag

1. Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Gemeindeverwaltung kann zusätzlich 25% des Benutzungsentgelts als Aufwandsentschädigung verlangen. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde den Vertragsgegenstand für die vorhergesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
2. Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen wichtigen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist. Dazu gehört auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.
3. Tritt die Gemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder Gründe des Absatzes 2 vorliegen, dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht ersetzt. Jede Ersatzleistung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

§ 18 Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Beim Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Gemeindeverwaltung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeindeverwaltung zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Gemeinde, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.
2. Der Veranstalter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzerentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 19 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Olnhausen. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 24.10.2019 mit der Zustimmung des Gemeinderates in Kraft.

Jagsthausen, den 24.10.2019

gez.
Roland Halter
Bürgermeister

Hausordnung

Der Gemeinderat hat am 24.10.2019 folgende Hausordnung für die Halle beschlossen:

§ 1

Der Hausmeister bzw. die Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus mit der Maßgabe, dass sie den oder die Störer aus dem Bereich des Dorfgemeinschaftshauses (nachfolgend DGH) verweisen können. Ihren jeweiligen Anweisungen ist Folge zu leisten. Im Übrigen ist der Veranstalter bzw. Benutzer verpflichtet, Personen die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich unpassend benehmen, unverzüglich zur Ordnung zu rufen und gegebenenfalls aus dem DGH zu verweisen.

§ 2

Beginn und Ende einer Veranstaltung richten sich nach den im abgeschlossenen Benutzungsvertrag (§ 2 Benutzungsordnung) festgesetzten Zeiten. Dem jeweiligen Veranstalter wird zur Pflicht gelegt, stets für Ordnung zu sorgen. Er ist für alle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Beschädigungen an dem DGH und den Einrichtungsgegenständen verantwortlich. Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen. Ein Ordnungsdienst/ verantwortlicher Leiter ist einzuteilen und dem Hausmeister zu nennen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die Räume innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Die polizeilichen Sperrzeiten bzw. eine genehmigte Sperrzeitverkürzung sind zu beachten. Sollte sich der Beginn einer Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu melden. Des Weiteren sind ab 22:00 Uhr die Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.

§ 3

Das DGH wird vom Hausmeister je nach Bedarf vor Beginn der Veranstaltung geöffnet und dem Veranstalter übergeben. Bei Veranstaltungsbeginn ist der Aufenthalt in dem DGH nur Besuchern mit gültigem Eintrittsausweis oder mit entsprechender Legitimation gestattet. Das DGH kann im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung in der veranstaltungsfreien Zeit besichtigt werden. Jeder Veranstalter sollte in besonderem Maße darauf bedacht sein, dass das DGH, seine Einrichtungsgegenstände und Geräte als Gut der Allgemeinheit in einem ordentlichen Zustand erhalten bleiben.

§ 4

Dekoration, Aufbauten und dergleichen dürfen nur in Absprache mit dem Hausmeister angebracht werden. Grundsätzlich sind Dekorationen so anzubringen und zu entfernen, dass keine Schäden verursacht werden. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig darüber zu informieren. Feuerwerkskörper sowie pyrotechnische Mittel dürfen in dem DGH nicht angezündet werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 5

Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecher, Mikrofon und die Küche dürfen nur vom Hausmeister oder von eingewiesenem Personal bedient werden. Ohne Zustimmung des Hausmeisters dürfen elektrische Geräte nicht an das Stromnetz angeschlossen werden. Vereinseigene Geräte und Materialien dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung in dem DGH untergebracht werden. Die Gemeindeverwaltung übernimmt hierbei keinerlei Haftung. Das im Saal stehende Klavier ist Eigentum des Gesangsverein Liederkrans Olnhausen e.V.. Die Benutzung ist Dritten ohne vorherige Genehmigung des Gesangsvereins untersagt.

§ 6

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 7

Tiere dürfen in das DGH nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

§ 8

Im gesamten DGH besteht ein absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter hat bei Betischung der Freifläche außerhalb des DGHs dafür zu sorgen, dass ausreichend Aschenbecher aufgestellt werden.

§ 9

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. Die Ausgabe und der Konsum von Alkohol für Personen unter 18 Jahren sind verboten. Der Veranstalter verpflichtet sich bei Jugendveranstaltungen nur alkoholfreie Getränke auszuschenken.

§ 10

Tische und Stühle des DGHs dürfen nicht ins Freie gebracht werden.

§ 11

Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung und auch keinerlei Haftung bei Unfällen, die durch die Benutzung des DGHs sowie dessen Geräte und Einrichtungsgegenstände entstehen. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 12

Wiederholte oder besonders schwere Verstöße gegen diese Hausordnung haben den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus dem Bereich des DGHs zur Folge. Den Ausschluss verfügt die Gemeindeverwaltung durch schriftliche Mitteilung an den oder die Betroffenen.

§ 13

Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die **Zu- und Ausfahrt des Feuerwehrmagazins** während der gesamten Zeit der Veranstaltung **freigehalten wird** und die Feuerwehr im Falle eines Einsatzes nicht behindert wird.

§ 14

Nach der Benutzung ist das DGH sauber zu verlassen. Alle benutzten/gemieteten Räume müssen einer Nassreinigung unterliegen. Sowohl die Küche als auch die Toiletten müssen nach Benutzung grundgereinigt werden. Ist innerhalb der gesetzten Frist die Reinigung nicht erfolgt, so wird diese durch die Gemeinde ausgeführt. Die anfallenden Kosten gehen dann zu Lasten des Veranstalters. Außerdem muss der entstandene Müll mitgenommen werden.

§ 15

Für die Benutzung des DGHs ist die jeweilige Gebührenordnung anzuwenden. Diese wird dem Nutzer zusammen mit der Haus- und Benutzungsordnung vor der Nutzung ausgehändigt.

§ 16

Diese Hausordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebührenordnung

Der Gemeinderat hat am 24.10.2019 folgende Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Olnhäusen, Rathausstraße 9 beschlossen:

Das Dorfgemeinschaftshaus können alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Jagsthausen mieten. An sonstige auswärtige Personen wird nicht vermietet. Die Untervermietung an Dritte ist ausgeschlossen.

1. Dauernutzung

Übungsabende, Inanspruchnahme und Kurse der örtlichen Vereine frei

2. Veranstaltungen/ Vermietungen

Miete	100 €
Kaution	200 €

Die Gebühren können im Einzelfall entsprechend dem wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Interesse des Benutzers und der Gemeinde durch den Bürgermeister angemessen festgelegt werden.

3. Reinigungskosten

Die Reinigungskosten für die Endreinigung sind in den Gebühren enthalten. Sämtliche gemietete/benutzte Räume sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, d.h. der Toilettenbereich grundgereinigt und sonstige Räume nass gereinigt. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird der tatsächliche Aufwand für Reinigung in Rechnung gestellt.

4. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 24.10.2019 mit der Zustimmung des Gemeinderates in Kraft.

Jagsthausen, den 24.10.2019

gez.
Roland Halter
Bürgermeister